



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des standortübergreifenden Zentrums für Islamische Studien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Justus-Liebig-Universität Gießen

Präambel

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) und die Justus-Liebig-Universität Gießen (nachfolgend JLU Gießen) haben gemeinsam eine Bundesförderung zum Aufbau eines „Zentrums für Islamische Studien“ eingeworben. Das standortübergreifende Zentrum soll zum einen eine dauerhafte Plattform bilden für die Zusammenarbeit der Professur für Islamische Theologie und ihre Didaktik (Primarstufe) in Gießen mit der Professur für Religionspädagogik (Sekundarstufe) an der Goethe-Universität und den Professuren am Institut für die Studien der Kultur und Religion des Islam in Frankfurt; zum anderen soll Vertretern weiterer Disziplinen an beiden Universitäten die Möglichkeit gegeben werden, relevante Forschungsfragen in die Arbeit des Zentrums einzubringen.

§ 1 Rechtsstellung

Das standortübergreifende Zentrum für Islamische Studien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Justus-Liebig-Universität Gießen (kurz: Zentrum für Islamische Studien Frankfurt/Gießen) ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Goethe-Universität und der JLU Gießen. Das Zentrum wurde von den Präsidien der Goethe-Universität und der JLU Gießen nach Zustimmung der Senate der beiden Universitäten (vom 12.11.2014 bzw. 04.02.2015) eingerichtet.

§ 2 Aufgaben des Zentrums für Islamische Studien Frankfurt/Gießen

Das Zentrum unterstützt den Aufbau der theologischen und pädagogisch-didaktischen Forschung in den Islamischen Studien und fördert die Vernetzung des Fachs mit anderen theologischen, geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächern. Das Zentrum bietet förderliche Rahmenbedingungen für die Entstehung von Drittmittelverbänden und vermittelt die Forschungen des Zentrums in die Öffentlichkeit.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums für Islamische Studien sind

- a) die an der Goethe-Universität und der JLU Gießen tätigen Professorinnen und Professoren, die aktiv in Forschung und Lehre im Bereich der Islamischen Studien tätig sind. Diese sind aktuell die Inhaber der Professuren der Islamischen Studien, der Professur für Religionspädagogik und Didaktik des islamischen Religionsunterrichts in Frankfurt und der Professur für Islamische Theologie und ihre Didaktik in Gießen.
- b) die an den Projekten des Zentrums für Islamische Studien beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- c) Zusätzlich können bis zu zehn Wissenschaftler anderer Disziplinen der beiden Universitäten mit für das Zentrum relevanten Forschungsthemen eine Mitgliedschaft beantragen. Diese Mitgliedschaft läuft nach drei Jahren aus, sofern nicht vorab eine Verlängerung aufgrund weiterer relevanter Forschungsaktivität beantragt wird.
- (2) Mitglieder nach Abs. 1 b) und c) werden durch den Vorstand des Zentrums mit einfacher Mehrheit aufgenommen.
- (3) Mitglieder geben ihren Austritt aus dem Zentrum dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis.
- (4) Mitglieder können von dem/der fachlich zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin auf Vorschlag des Vorstands nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem Zentrum gröblich verletzen, das Ansehen des Zentrums schädigen oder unehrenhafte Handlungen begehen.

§ 4 Organe

Die Organe des Zentrums sind der Vorstand, der Scientific Council, die Mitgliederversammlung und der/die geschäftsführende Direktor/in.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Zentrums setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Zentrums.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal pro Jahr statt.
- (3) Der/die geschäftsführende Direktor/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahl von drei Vorstandsmitgliedern mit der Maßgabe einer angemessenen Vertretung beider Universitäten in dem Gremium.
- (5) Über die Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen sowie der Mehrheit der anwesenden Professor/innen. Gewählt werden können nur die in § 3 Abs. 1 a) genannten Mitglieder des Zentrums.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern
 - a) je einem Vertreter des Präsidiums der beteiligten Universitäten,
 - b) dem/der geschäftsführenden Direktor/in des Zentrums und seiner/ihrer Stellvertretung,
 - c) einem weiteren professoralen Mitglied des Zentrums.

Die Mitglieder des Scientific Council können auf Einladung des Vorstands beratend an dessen Sitzungen teilnehmen.

- (2) Der Vorstand trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nach Maßgabe des § 2 dieser Ordnung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Prioritätensetzung im Hinblick auf das Forschungs- und Veranstaltungsprogramm des Zentrums,
 - die Wahl des/der geschäftsführenden Direktors/in und seiner/ihrer Stellvertretung,
 - die Bestellung der Mitglieder des Scientific Council für eine Amtszeit von drei Jahren (mit Möglichkeit der Wiederbestellung). Die wissenschaftlichen Mitglieder werden von den Zentrumsmitgliedern vorgeschlagen.
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder des Zentrums,
 - die Zustimmung zur Verwendung nicht-zweckgebundener Ressourcen, die dem Zentrum ggf. zur Verfügung stehen.
- (3) Den Vorsitz im Vorstand hat der/die geschäftsführende Direktor/in.

§ 7 Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Vorstand wird von dem/der geschäftsführenden Direktor/in oder seinem/ihrem Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die geschäftsführende Direktor/in oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend oder vertreten sind. Auch wenn von der Möglichkeit der Vertretung Gebrauch gemacht wird, müssen mindestens zwei Mitglieder tatsächlich anwesend sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der anwesenden geschäftsführenden Direktors/Direktorin.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sowie fernmündlich (z. B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 8 Geschäftsführende/r Direktor/in

- (1) Der Vorstand wählt den/die geschäftsführende/n Direktor/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Zentrums für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die geschäftsführende Direktor/in
 - koordiniert die Arbeit des Zentrums und vertritt es nach außen,
 - ruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese,
 - setzt die Vorstandsbeschlüsse um,
 - erstellt einen kompakten jährlichen Rechenschaftsbericht, der auch zentrale Entwicklungsziele und eine grobe Finanzplanung für das Folgejahr darstellt, zur Vorlage im Scientific Council und in den Präsidien der beiden Universitäten nach Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 9 Scientific Council

- (1) Der Scientific Council unterstützt den Vorstand. Er fungiert als ein Beratungsgremium für alle Fragen, die das Forschungsprofil und die Vermittlung der Forschung des Zentrums in die Öffentlichkeit betreffen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - Identifikation von Themenfeldern, die in der Prioritätensetzung für Forschungs- und Veranstaltungsprogramme vom Vorstand aufgegriffen werden;
 - Unterstützung bei der Akquise von Drittmitteln;
 - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts.
- (2) Der Scientific Council setzt sich aus maximal zwölf Mitgliedern zusammen:
 - Einem fachfremden professoralen Vertreter des Fachbereichs, dem das Fach Islamische Studien an der Goethe-Universität angehört;
 - ProfessorInnen der Islamischen Studien und benachbarter Fächer an deutschen und ausländischen Universitäten;

- den gesetzlichen Vertretern der in Hessen anerkannten islamischen Religionsgemeinschaften;
 - einer muslimischen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens;
 - je einem Vertreter des hessischen Wissenschafts- und des Kultusministeriums.
- (3) Der Scientific Council tagt mindestens einmal im Jahr. Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sowie fernmündlich (z. B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Der Scientific Council kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Scientific Council wählt für eine dreijährige Amtszeit einen Vorsitz und eine Stellvertretung, die zu den Sitzungen des Councils einladen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können auf Einladung des Scientific Councils beratend an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 10 Laufzeit, Zielvereinbarung und Evaluation

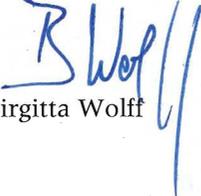
Das Zentrum wird mit einer Laufzeit von zunächst zehn Jahren eingerichtet. Der Vorstand schließt mit den Präsidien der beteiligten Universitäten eine Zielvereinbarung ab, deren Laufzeit sich während der BMBF-Förderung an der Laufzeit der aktuellen Bewilligung orientiert. Die Zielvereinbarung konkretisiert unter Berücksichtigung des durch das BMBF geförderten Projektplans die angestrebten Entwicklungsziele des Zentrums.

Eine externe Evaluation erfolgt während der BMBF-Förderung in deren Rahmen (erstmalig 2015). Sollte die BMBF-Förderung vor Ende der Laufzeit des Zentrums auslaufen, leiten die Universitäten im Jahr neun des Zentrums eigenständig eine externe Evaluation ein. In diesem Fall verständigen sich Vorstand und Scientific Council sowie die Präsidien der beteiligten Universitäten rechtzeitig über die Ausgestaltung des Evaluationsverfahrens. Dessen Ergebnisse werden den Präsidien vorgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Zustimmung der Senate der beiden Universitäten und Beschlussfassung der Präsidien am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. März 2015


 Prof. Dr. Birgitta Wolff

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main